

BESCHÄFTIGUNG VON SCHÜLERN UND STUDENTEN WÄHREND DER SCHULFERIEN

Die Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Schulferien wird im Wesentlichen durch die Artikel L. 151-1. bis L. 151-9. des Arbeitsgesetzes geregelt.

- Der Rechtsrahmen gilt für die Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Schulferien, wenn diese Tätigkeit gegen Entgelt im Dienste privater oder öffentlicher Arbeitgeber ausgeübt wird.
- Als Schüler oder Studenten gelten Personen im Alter zwischen 15 und 27 Jahren (fällig am 27. Geburtstag), die an einer luxemburgischen oder ausländischen Bildungseinrichtung eingeschrieben sind und regelmäßig ein Vollzeitstudium absolvieren. Das Gleiche gilt für Personen, deren Schuleinschreibung oder Freiwilligenstatus im Sinne des geänderten Gesetzes vom 31. Oktober 2007 über den Freiwilligendienst für Jugendliche vor weniger als 4 Monaten endete.
- Die Beschäftigungsdauer darf 2 Monate oder 346 Stunden pro Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember) nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Verträge handelt.
- Die Vergütung des Schülers oder Studenten darf nicht weniger als 80% des Mindestsoziallohns betragen. Bei einem Index von 855,62 hat der Schüler/Student Anspruch auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Mindestbeträge, die nach Alter gestaffelt sind.

Lohn der Schüler und Studenten bei Indexstand 855,62		
	Monatslohn	Stundenlohn
18 Jahre	1.805,56 EUR	10,4368 EUR
17 Jahre	1.444,45 EUR	8,3494 EUR
15 und 16 Jahre	1.354,17 EUR	7,8276 EUR

- Der Beruf von Schülern und Studenten ist unfallversicherungspflichtig. Sie ist nicht kranken- und rentenversicherungspflichtig.
- Die Beschäftigung von Schülern und Studenten berechtigt nicht zu einem bezahlten Erholungsurlaub. Außerordentlicher Urlaub aus persönlichen Gründen (Artikel L. 233-16. des Arbeitsgesetzes) muss jedoch in den darin vorgesehenen Fällen gewährt werden, ohne dass während



dieser Abwesenheiten eine Entschädigung fällig wird.

- Ein Schüler oder Student, der an einem gesetzlichen Feiertag nicht gearbeitet hat, hat keinen Anspruch auf Vergütung für diesen Tag.
- Ein Schüler oder Student hat während Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Vergütung.
- Abgesehen von den oben behandelten Ausnahmen sind alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer anwendbar.
- Der Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Schüler bzw. Studenten muss spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme schriftlich abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Arbeitsbeginn eine Kopie des Vertrags an die Arbeits- und Bergbauinspektion zu senden. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, gilt das Arbeitsverhältnis als unbefristeter Vertrag; ein Gegenbeweis ist nicht zulässig.

[Unser Mustervertrag](#) enthält alle obligatorischen Informationen.

Die Musterverträge im Wortformat stehen den Mitgliedsfirmen beim Sekretariat der Fedil (Tel. 43 53 66 – 1) zur Verfügung, das über alle in diesem Artikel nicht erwähnten Probleme Auskunft gibt. Die Musterverträge können auch per E-Mail angefordert werden: fedil@fedil.lu.

Arbeitgeber, die während der Schulferien eine Stelle anbieten möchten, haben die Möglichkeit, die Stelle(n) auf der [HelloFuture-Plattform der FEDIL](#), oder auf der [neuen Plattform „Jobs & Praktika“](#) der Agence Nationale pour l'Information des Jeunes (ANI) anzumelden.

Gehälter, die dem während der Schulferien beschäftigten Schüler/Studenten zugerechnet werden und 14 Euro pro Stunde nicht übersteigen, sind auf Antrag des Arbeitgebers, der an das für seinen Sitz zuständige RTS-Büro zu richten ist, von der Quellensteuer befreit.

Der Antrag auf Befreiung von der Quellensteuer auf die Vergütung des Schülers/Studenten, der auf einfachem Papier formuliert ist, muss die folgenden Informationen über den Schüler/Studenten enthalten:

- seinen/ihren Nachnamen und Vornamen;
- seine nationale Kennnummer (13-stellige Nummer) oder, falls nicht vorhanden, sein Geburtsdatum;
- seine Adresse;
- das Anfangs- und Enddatum des Vertrags;
die Höhe der monatlichen oder täglichen Vergütung.

Eine Kopie des Schulzeugnisses des Schülers/der Schülerin muss dem Antrag beigefügt werden.

Wenn der ausgezahlte Stundenlohn 14 Euro übersteigt, unterliegt die ausgezahlte Vergütung der Quellensteuer, und der Schüler/Student muss dem Arbeitgeber ein Formular zum Steuerabzug vorlegen.